



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/489)*]

69/192. Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

Die Generalversammlung,

geleitet von den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ enthalten sind, und getragen von der Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, ohne irgendeinen Unterschied, und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind,

sich dessen bewusst, dass die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen² nach wie vor die allgemein anerkannten Mindeststandards für die Inhaftierung von Gefangenen sind und dass sie seit ihrer Verabschiedung durch den Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 1955 bei der Erarbeitung von Gesetzen, Politiken und Verfahren auf dem Gebiet des Strafvollzugs von Nutzen gewesen und darin eingeflossen sind,

eingedenk dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt³ anerkannt, dass ein wirksames, faires, rechenschaftspflichtiges und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbre-

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: *Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2. erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

³ Resolution 65/230, Anlage.



chensverhütung und Strafrechtspflege bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anerkannt,

unter Berücksichtigung der seit 1955 fortschreitenden Entwicklung internationaler Standards im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, insbesondere in internationalen Übereinkünften, wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll⁶, sowie anderer einschlägiger Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, namentlich der Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁷, des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen⁸, des Verhaltenskodexes für Beamte mit Polizeibefugnissen⁹, der Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen¹⁰, der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹¹, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)¹², der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist¹³, der Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)¹⁴, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)¹⁵, der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁶ und der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen¹⁷,

eingedenk ihrer Resolution 67/166 vom 20. Dezember 2012 über Menschenrechte in der Rechtspflege, in der sie anerkannte, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁶ Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

⁷ Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁸ Resolution 43/173, Anlage.

⁹ Resolution 34/169, Anlage.

¹⁰ Resolution 45/111, Anlage.

¹¹ *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2, Anlage. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. 2. erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 360 ff.

¹² Resolution 40/33, Anlage.

¹³ Resolution 45/113, Anlage.

¹⁴ Resolution 45/112, Anlage.

¹⁵ Resolution 45/110, Anlage.

¹⁶ Resolution 65/229, Anlage.

¹⁷ Resolution 67/187, Anlage, einschließlich der Grundsätze zu Personen, die inhaftiert, festgenommen oder einer mit einer Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe bedrohten Straftat verdächtigt oder angeklagt werden.

Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten, und Kenntnis nahm von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist¹⁸, sowie von der Resolution 24/12 des Menschenrechtsrats vom 26. September 2013¹⁹, in welcher der Rat von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen Kenntnis nahm und erneut erklärte, dass etwaige Änderungen die bestehenden Standards nicht senken, sondern den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen sollten;

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten, und in der sie die Sachverständigengruppe ersuchte, der Kommission über den Fortgang ihrer Arbeit Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/188 vom 20. Dezember 2012 und 68/190 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ sowie ihre Resolution 68/156 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, insbesondere deren Ziffer 38,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege beschloss, eines der im Rahmen des Dreizehnten Kongresses abzuhaltenden Arbeitstreffen dem Thema „Die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme: Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und soziale Wiedereingliederung von Straffälligen“ zu widmen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den weiteren Fortschritten, die während der vom 25. bis 28. März 2014 in Wien abgehaltenen dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen erzielt wurden²⁰;

2. *dankt* der Regierung Brasiliens für ihre finanzielle Unterstützung für die dritte Tagung der Sachverständigengruppe;

3. *anerkennt* die von der Sachverständigengruppe auf ihren früheren Tagungen vom 31. Januar bis 2. Februar 2012 in Wien²¹ und vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Buenos Aires²² geleistete Arbeit;

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/47/40), Anhang VI.B.*

¹⁹ *Ebd., Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1), Kap. III.*

²⁰ Siehe E/CN.15/2014/19 und Corr.1

²¹ Siehe E/CN.15/2012/18.

²² Siehe E/CN.15/2013/23.

4. *anerkennt außerdem* die Arbeit des Sekretariats bei der Vorbereitung der einschlägigen Dokumentation, insbesondere des Arbeitspapiers für die dritte Tagung²³, sowie die auf den Tagungen der Sachverständigengruppe erzielten entscheidenden Fortschritte bei der Überprüfung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen²;

5. *bekundet ihren Dank* für die wichtigen Beiträge und Vorschläge, die die Mitgliedstaaten entsprechend dem Ersuchen um den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und die Überarbeitung der bestehenden Mindestgrundsätze unterbreitet haben und die in das der dritten Tagung der Sachverständigengruppe vorgelegte Arbeitspapier eingegangen sind;

6. *erklärt erneut*, dass Änderungen an den Mindestgrundsätzen keine der bestehenden Standards senken, sondern den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen sollen, um die Sicherheit von Gefangenen und menschenwürdige Bedingungen für sie zu fördern;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sachverständigengruppe auch weiterhin die sozialen, rechtlichen und kulturellen Besonderheiten der Mitgliedstaaten sowie deren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte berücksichtigen muss;

8. *stellt fest*, dass der gegenwärtige Geltungsbereich der Mindestgrundsätze bei der Überarbeitung unverändert belassen werden soll;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den wichtigen Beiträgen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁴, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie von den anderen zur Prüfung eingegangenen Beiträgen einer Reihe zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und bittet sie in dieser Hinsicht, sich im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats auch weiterhin aktiv an dem Prozess der Sachverständigengruppe zu beteiligen;

10. *erkennt an*, dass die Überarbeitung der Mindestgrundsätze ein zeitintensiver Prozess von entscheidender Wichtigkeit ist, betont, dass aufbauend auf den Empfehlungen der drei Tagungen der Sachverständigengruppe und den Beiträgen der Mitgliedstaaten Anstrengungen unternommen werden sollen, um den Überarbeitungsprozess abzuschließen und das Ergebnis dem Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der 2015 in Doha stattfinden soll, zur Prüfung vorzulegen, und betont außerdem, dass das Interesse an einem zügigen Ablauf die Qualität des Ergebnisses nicht beeinträchtigen sollte;

11. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe zu verlängern und sie zu ermächtigen, ihre Arbeit mit dem Ziel der Erreichung eines Konsenses fortzusetzen und dem Dreizehnten Kongress als Informationsgrundlage für das Arbeitstreffen über die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme sowie der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Behandlung auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, für die Bereitstellung der erforderlichen Dienste und Unterstützung zu sorgen;

12. *bittet* das Präsidium der dritten Tagung der Sachverständigengruppe, an der Überarbeitung der Grundsätze weiter mitzuwirken, indem es mit Unterstützung des Sekretariats ein überarbeitetes, konsolidiertes Arbeitspapier in allen Amtssprachen der Vereinten

²³ UNODC/CCPCJ/EG.6/2014/CRP.1.

²⁴ A/68/295.

Nationen erstellt, das einen Entwurf der überarbeiteten Grundsätze enthält, in dem sich die bisher erzielten Fortschritte niederschlagen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe auf ihren Tagungen 2012 in Buenos Aires und 2014 in Wien abgegebenen Empfehlungen, sowie die Überarbeitungsvorschläge berücksichtigt sind, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf die von der Generalversammlung in Ziffer 6 ihrer Resolution 67/188 aufgezeigten Bereiche und Grundsätze abgegeben wurden, und das der Sachverständigengruppe auf ihrer nächsten Tagung zur Prüfung vorzulegen ist;

13. *dankt* der Regierung Südafrikas für ihre Absicht, die nächste Tagung der Sachverständigengruppe auszurichten, und begrüßt jede Unterstützung, insbesondere finanzielle Unterstützung, die andere interessierte Länder und Organisationen bereitstellen möchten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe zu beteiligen und in ihre Delegationen Personen mit diversen Sachkenntnissen in einschlägigen Gebieten aufzunehmen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Haftbedingungen zu verbessern, im Einklang mit den Mindestgrundsätzen und allen anderen einschlägigen und anwendbaren internationalen Standards und Normen, auch künftig bewährte Verfahren, wie etwa im Hinblick auf die Konfliktbeilegung in Haftanstalten, weiterzugeben, einschließlich auf dem Gebiet der technischen Hilfe, die Herausforderungen bei der Anwendung der Mindestgrundsätze aufzuzeigen und ihre Erfahrungen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen auszutauschen sowie ihren in der Sachverständigengruppe mitwirkenden Sachverständigen die einschlägigen diesbezüglichen Informationen zukommen zu lassen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *ebenfalls nahe*, die Anwendung der Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁶ sowie der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist¹³, zu fördern;

17. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Überbelegung von Vollzugsanstalten abzubauen, und, soweit angezeigt, auf nicht freiheitsentziehende Maßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft zurückzugreifen, einen vermehrten Zugang zu Justiz- und Verteidigungsmechanismen zu fördern, Alternativen zum Freiheitsentzug zu stärken sowie Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme zu unterstützen, im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)¹⁵;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Benutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern, unter anderem indem den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Hilfe bei der Verbrechenverhütung, bei Strafjustiz- und Strafrechtsreformen, bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Strafverfolgungs-, Verbrechenverhütungs- und Strafjustizbehörden sowie Unterstützung bei der Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Steigerung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

19. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, wenn es darum geht, im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Umsetzung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁷ zu deren Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung beizutragen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die in dieser Resolution dargelegten Zwecke im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

*73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014*
